

Beschlussvorlage

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

16. Stadtvertretung vom 15.03.2021; TOP 15; DS: 00101/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 zur 4. Änderungssatzung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung für eine Novellierung des KiföG in Bezug auf Paragraph § 14 „Bemessung des pädagogischen Personals“ mit dem Ziel der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation einzusetzen.
3. Der Stadtvertretung werden bis zum 01.03.2022 die Ergebnisse einer neu durchzuführenden Elternumfrage hinsichtlich der Auswirkungen des veränderten „KiföG M-V“ und der angepassten „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ vorgelegt. Bei der Evaluierung sind erneut auch die Bedarfe hinsichtlich der Öffnungs- und der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu ermitteln. Der Kita-Stadtelterrat ist bei der Erarbeitung der Eltern-Fragebögen zu beteiligen.
4. Der Personalschlüssel wird bis zum 30.09.2021 überprüft mit dem Ziel, den von der AG ermittelten zusätzlichen Bedarf zu bewerten und ggf. in einem Stufenplan bis spätestens 2024 durch eine erneute Änderung der Satzung ab 01.01.2022 umzusetzen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 27.03.2023 mitgeteilt:

1.

Mit Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Kita-Satzung im April 2021 (Drs.-Nr. 00101/2019 www.schwerin.de/politik-verwaltung/ortsrecht/jugend-schule-kita/) ist zum einen die mit dem KiföG M-V zum 01.01.2020 eingeführte Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung satzungsrechtlich nachgezeichnet worden. Zum anderen ist der Personalschlüssel, sprich der Personalbedarf zur Einhaltung der gesetzlich geregelten Gruppengrößen, mit einem zeitlichen und personellen Korridor stufenweise in § 6 Abs. 3 der Satzung erhöht worden.

Weiter heißt es in § 6 Abs. 3 der Satzung, dass der Personalschlüssel im Jahre 2023 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden soll.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der derzeit satzungsrechtlich geregelte Personalschlüssel beruht auf einem Konsens als „kleinster gemeinsamer Nenner“ zwischen den Kita-Trägern und der Verwaltung. Ziel sollte weiterhin mit Blick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit eine einvernehmliche Satzungsregelung zum Personalschlüssel sein. Unabhängig von den landesweiten kommunalen Satzungsregelungen zum Personalschlüssel bestehen derzeit Bestrebungen, landesweit einen einheitlichen Personalschlüssel für die Kita-Betreuung in einem

Rahmenvertrag festzulegen. Dieser Rahmenvertrag befindet sich derzeit im Schlichtungsverfahren zwischen den Spitzenverbänden der Träger und der Kommunen. Wann mit einem Ergebnis im Schlichtungsverfahren gerechnet werden kann, kann zeitlich nicht vorhergesagt werden. Jedenfalls wäre die Landeshauptstadt Schwerin wie auch die anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hieran gebunden. Diesem sollte aus Sicht der Verwaltung nicht vorgegriffen werden.

Darüber hinaus wird derzeit auf Landesebene das 4. Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz mit weiteren Standardverbesserungen (u.a. zur sog. Fachkraft-Kind-Relation = Gruppengröße) erarbeitet. Die städtische Kita-Satzung wird dann ohnehin angepasst werden müssen.

Da sowohl der Rahmenvertrag als auch das geänderte KiföG M-V für die Landeshauptstadt Schwerin rechtsverbindlich sind, sollten diese beiden Rechtssetzungen abgewartet werden.

2.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss zur 4. Änderung der Kita-Satzung hat die Stadtvertretung am 15.03.2021 (Ziffer 4 der Drs.-Nr. 00101/2019) im Weiteren beschlossen: „Der Personalschlüssel wird bis zum 30.09.2021 überprüft mit dem Ziel, den von der AG ermittelten zusätzlichen Bedarf zu bewerten und ggf. in einem Stufenplan bis spätestens 2024 durch eine erneute Änderung der Satzung ab 01.01.2022 umzusetzen.“

Hierzu wird mitgeteilt:

Aufgrund des Beschlusses, den Personalschlüssel bis zum 30.09.2021 zu evaluieren, erfolgte eine Neuberechnung des Personalschlüssels und Darlegung in der Beschlussvorlage zur Drs.-Nr. 00300/2021 (<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?kvonr=8889>) mit einer entsprechenden fachaufsichtlichen Einschätzung des damals zuständigen Sozialministeriums M-V, die der JHA in seiner Sitzung am 17.11.2021 abgelehnt hat.